

09.04.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19- Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie – Drucksache 17/8920:

Änderung

Die AfD-Fraktion beantragt, den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 § 11, Epidemische Lage von landesweiter Tragweite wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1, Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Im Falle einer Feststellung der epidemischen Lage gilt diese für zwei Monate; sie kann bei Fortbestehen ihrer Voraussetzungen nach inhaltlicher Befassung durch den Landtag und der Anhörung von Sachverständigen, die auch zu den absehbaren volkswirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Folgen einer weiteren Verlängerung Stellung nehmen sollen, um jeweils zwei Monate verlängert werden.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wie Satz 2 wird jeweils das Wort „Anordnungen“ durch die Wörter „Anordnungen, Rechtsverordnungen und weitergehende Anordnungen“ ersetzt.

Datum des Originals: 09.04.2020/Ausgegeben: 09.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung

Die AfD-Fraktion begrüßt die durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, der Fraktion der SPD, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eingebrachten Änderungsvorschläge im Hinblick auf Art. 1 § 11 des Entwurfs. Diese gehen aber nicht weit genug und sind daher nicht geeignet, dem Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung hinlänglich zur Durchsetzung zu verhelfen und den Gesetzentwurf verfassungsmäßig werden zu lassen.

In NRW herrscht eine Gesundheitskrise, nicht aber eine Krise des Parlamentarismus. Daher ist eine durchgreifende Schmälerung der Rechte des Landtages, die stets auch die Rechte der Opposition im Landtag sind, nicht angezeigt.

1.

Es ist richtig und wichtig, daß die „epidemische Lage von landesweiter Tragweite“ befristet ist – dies ist die wichtigste Quintessenz der Sachverständigenanhörung vom 6. April gewesen. Der Änderungsantrag der übrigen Fraktionen geht aber an der weiteren Erkenntnis der Sachverständigenanhörung vorbei, dass Rechte des Landtages immer auch Rechte der Opposition sind und dass die Beteiligung des Landtages nicht zu einer leeren Formalie werden darf.

Daher darf aus verfassungsrechtlichen Gründen wegen einer weiteren Verlängerung des befristeten Ausnahmezustandes durch den Landtag nur aufgrund einer inhaltlichen Befassung des Landtages mitsamt Sachverständigenanhörung zu den absehbaren volkswirtschaftlichen Folgen einer weiteren Verlängerung erfolgen, in deren Rahmen auch die Opposition hinlänglich und inhaltlich zu Wort kommt und jeder einzelne Landtagsabgeordnete Gelegenheit findet, sich ein wissenschaftlich fundiertes Bild der Lage zu machen und eine persönliche, letztlich gewissensgeleitete Abwägungsentscheidung über Vor- und Nachteile einer weiteren Verlängerung des Ausnahmezustands zu treffen.

Dem wird durch den Entwurf der übrigen Fraktionen nicht hinlänglich Rechnung getragen.

2.

Gemäß der Vorschriften der § 12 bis 14 des Art. 1 des Gesetzentwurfes können nicht nur „Anordnungen“, sondern auch Rechtsverordnungen sowie „weitergehende Anordnungen“ (§ 13) ergehen. Auch diese müssen mit Außerkrafttreten der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite unverzüglich außer Kraft treten, was jedoch nicht selbstverständlich ist und daher jedenfalls gesetzlich klargestellt werden muß.

Sven Tritschler
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion